

Kassel documenta Stadt
Oberbürgermeister
Ordnungsamt
Ordnungs- und
Aufsichtsangelegenheiten

Hartmut Bierwirth
hartmut.bierwirth@kassel.de
ordination-aufsicht@kassel.de
Telefon 0561 787 3064
Fax 0561 787 3055
IBAN DE16 5205 0353 0000 0110 99
BIC HELADEF1KAS

34112 Kassel documenta Stadt

Piratenpartei Kassel
Christian Hachmann
Wolfsangerstraße 94
34125 Kassel

Hansa-Haus
Kurt-Schumacher-Str. 29
34117 Kassel
Zimmer 319
Montag, Dienstag,
Donnerstag und Freitag
8.30 – 12.30 Uhr
Mittwoch
14.00 – 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Behördennummer 115
Rechtshinweise
zur elektronischen
Kommunikation
im Impressum unter
www.kassel.de

Kassel documenta Stadt

**Verfügung zur Versammlung „Mahnwache TTIP“ am 15. März 2014 auf dem
Königsplatz – mein Zeichen 3222-Vers 15-14**

10. März 2014
1 von 3

Guten Tag Herr Hachmann,

ich

bestätige

Ihre schriftliche Anmeldung vom 5. März 2014, am

15. März 2014 während der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr

eine Versammlung auf dem Königsplatz (Nordseite) durchzuführen.

Rechtsgrundlage: § 14(1) VersG.

**Das Thema der Veranstaltung lautet:
„Mahnwache TTIP“.**

Ich gestatte Ihnen auch das Benutzen von Lautsprechern.

Rechtsgrundlage: § 46(1) StVO.

Verantwortlicher Leiter für die Versammlung sind Sie Herr Christian Hachmann.

Diese Bestätigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

2 von 3

Die Versammlung ist am 15. März 2014 während der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr auf dem Königsplatz (Nordseite) durchzuführen.

Als verantwortlicher Leiter müssen Sie je angefangene 50 Versammlungsteilnehmer 3 Ordner einsetzen. Die Ordner müssen volljährig und durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ zu erkennen sein.

Die Flugblätter müssen mit einem Impressum versehen sein und dürfen keinen strafbaren Inhalt haben.

Die Stangen der mitgeführten Transparente müssen aus nicht leitendem Material hergestellt sein. Die Stangen dürfen nicht länger als 2,5 m sein und müssen bei ausgestrecktem Arm der Trägerin bzw. des Trägers mindestens 1 m von der Stromoberleitung entfernt bleiben (Eigensicherung).

Ein Pavillon üblichen Ausmaßes (ca. 3x3 m) darf für die Dauer der Versammlung am Versammlungsstandort aufgestellt werden. Der Pavillon darf jedoch nicht mit dem Boden fest verankert und muss mit Gewichten gesichert werden.

Musikbeiträge sind auf insgesamt 30 Minuten je Stunde zu begrenzen.

Als verantwortlicher Leiter haben Sie das Ende der Versammlung am 15. März 2014 um spätestens 16.00 Uhr förmlich auf dem Königsplatz zu erklären.

Speisen und Getränke dürfen während der Versammlung nicht abgegeben werden.

Rechtsgrundlage: § 15(1) VersG

Die Polizei ist befugt, während der Versammlung weitere erforderliche Auflagen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erteilen.

Sofortige Vollziehung

Zur Durchsetzung der vorstehend aufgeführten Auflagen ordne ich die sofortige Vollziehung an.

Rechtsgrundlage: § 80 (2) Nr. 4 VwGO

Begründung:

Die genannten Auflagen sollen die öffentliche Sicherheit allgemein sowie die Sicherheit der Veranstaltungsteilnehmer und des Publikums im Besonderen gewährleisten. Dieser Anspruch liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Bei Verzicht auf diese Anordnung würde die aufschiebende Wirkung Ihres eventuellen Widerspruches den beabsichtigten Schutz unmöglich machen.

Rechtsgrundlagen

VersG

Gesetz über Versammlungen und Aufzüge in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1978 (BGBl. I S. 1789).

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I Seite 17) in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl I Seite 686).

StVO

Straßenverkehrsordnung vom 16. November 1970 (BGBl I S. 1565).

Ihre Rechte - Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben. Dieser ist innerhalb eines Monats, nachdem er bekannt gegeben worden ist, beim Oberbürgermeister der Stadt Kassel, Ordnungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 29, 34117 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweis:

Wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird, können für den Widerspruchsbescheid Gebühren erhoben werden. Die Gebühr ermäßigt sich, wenn der Widerspruch zurückgezogen wird, bevor darüber entschieden wurde.

Gesetzeshinweise:

- §§ 68, 69, 70 und 74 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21. Januar 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)
- Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 11. Juli 1972 in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36)

Freundliche Grüße aus dem Ordnungsamt
im Auftrag

gez. Hartmut Bierwirth